

# RS Vwgh 1996/6/18 96/04/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

ABGB §472;

GewO 1994 §74 Abs2 Z1;

GewO 1994 §77 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Daß mit der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage eine unzulässige Erweiterung der zu Wohnzwecken eingeräumten Dienstbarkeit (unentgeltliches Fahrrecht) auch für gewerbliche Zwecke befürchtet wird, stellt keine Gefährdung des Eigentums iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 dar. Die befürchtete Ausweitung der Dienstbarkeit wäre vielmehr auf dem Zivilrechtsweg abzuwehren (Hinweis E 27.5.1986, 85/04/0127).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040024.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)